

# SATZUNG

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB  
i.V. mit § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnG

Satzung der Gemeinde Cunewalde über die Festlegung und erweiterte  
Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet

Gemarkung **O**bercunewalde/Kalkofenstraße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 08.12.86  
(BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur  
Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung  
von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz  
vom 22. April 93, BGBL I S. 446) wird nach Beschlußfassung durch die  
Gemeindevertretung vom 19.01.1994 und mit Genehmigung der höheren  
Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet

s. o.

erlassen:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB  
i.V. mit § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnG) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der  
in der beigegeführten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigegeführte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.  
*(Flurstücke 850 u. 1277 teilweise)*

## § 2

Festsetzung gemäß § 9 BauGB und § 83 sächs. Bauordnung

1. Nutzungsart: Bebauung ausschließlich zu Wohnzwecken

## § 3

### Erschließung

Die Kosten der erforderlichen Erschließung werden von den Grundstückseigen-  
tümern getragen.

Das betrifft insbesondere die

- verkehrstechnische Erschließung
- Trinkwasserversorgung
- Abwasserentsorgung

Die zu bauenden Abwasserentsorgungsanlagen befreien nicht von einem  
späteren Anschlußzwang an die zentrale Abwasserentsorgung.

Die Erschließung des Grundstückes durch andere Medienträger wie z.B.  
ESAG oder Telecom wird durch die Grundstückseigentümer eigenverantwortlich  
geregelt. Auf der Wohnstraße wird der Winterdienst durch die Gemeinde nicht  
gesichert. Die Abfallentsorgung erfolgt ab der Kalkofenstraße.

§ 4

Naturschutzrechtliche Forderung

Um einen Ausgleich für notwendige Versiegelungen (Versiegelungsgrad für Zufahrten u. dgl. max. 70 %) zu schaffen ist die Anpflanzung einer Hecke und/ oder das Pflanzen eines Steinobststreifens erforderlich. Notwendige Fällmaßnahmen sind im Verhältnis 1 : 2 durch einheimische Gehölze zu erneuern.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Cunewalde, 30.11.94



*Günter Weickert*

Günter Weickert  
Bürgermeister

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt  
mit Bescheid des Regierungspräsidiums  
Dresden vom 12.01.95 (Az. 58-2513-7-72)  
Cunewalde 8/2  
Im Auftrag  
*[Signature]*  
Referent Dresden, den 25.04.  
1995

